

1 Wissenschaftliche Integrität bzw. künstlerische Integrität in Akkreditierungs- und Auditverfahren der AQ Austria

Horea Balomiri und Dietlinde Kastelliz

AQ Austria

§ 2a des HS-QSG zu Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ist unter diesem [Link](#) einsehbar.

Den *Consultation Draft* (2025) der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG, 2015) finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen zum Inhalt der **Überarbeitungen der ESG 2015** können [hier](#) nachgelesen werden.

Während der **nationale gesetzliche Rahmen** des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) § 2a (2024) die Grundlage für die einschlägigen Prüfkriterien zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Integrität in Qualitätssicherungsverfahren bildet, orientiert sich die AQ Austria bei ihrer Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch an **europäischen Standards und Leitlinien** – vor allem an den bereits eingangs erwähnten *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG, 2015). Diese „Standards“ und „Guidelines“ befinden sich momentan in Überarbeitung und sind in einer überarbeiteten Version als „Draft for Consultation“ (2025) öffentlich zugänglich. In dieser überarbeiteten Version wird „academic integrity“ als fundamentaler Wert der akademischen Gemeinschaft definiert:

„The quality assurance policy [of Higher Education Institutions] is aligned with other institutional policies, such as those supporting the social dimension of higher education and those safeguarding fundamental values, including

- *academic freedom*
- *academic integrity*
- *public responsibility of higher education.“*

(ESG Draft for Consultation, 2025, S. 6)

Diese Grundsatzerklärung in den ESG 2015 lässt sich anhand der darin definierten Standards und Richtlinien für die interne Qualitätssicherung einer Hochschule zu einem zentralen Bezugspunkt für die Behandlung von Integrität

im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb in Qualitätssicherungsverfahren konkretisieren. So ist es im Sinne von *ESG 1.1 [Policy for Quality Assurance]* entscheidend, **Integrität als wesentliches Element hochschulischer Qualitätssicherung** zu verstehen. Die dafür vorgesehenen Strukturen, Verfahren und Maßnahmen stellen sicher, dass Hochschulen akademisches Fehlverhalten nicht nur reaktiv und fallweise behandeln, sondern diesem aktiv vorbeugen und es bekämpfen. Ein evidenzbasiert entwickelter Ansatz für „academic integrity“ sollte die Effektivität und Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zentral auf institutioneller Ebene verankern und öffentlich kommunizieren.

Diese exemplarischen Verweise verdeutlichen besonders im Rahmen der momentanen Neugestaltung der ESG die stetig wachsende Relevanz und Dynamik von Integrität im Europäischen Hochschulraum. Zentral für die Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren ist, dass die AQ Austria – im Einklang mit den geltenden Grundsätzen externer Qualitätssicherung an Hochschulen – nicht vorgibt, wie eine Hochschule die gesetzlich stipulierte „Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität“ (HS-QSG, 2024, § 2a) im konkreten Fall zu verwirklichen hat. Überprüft wird nur, ob Hochschulen geeignete **Strukturen, Verfahren und Maßnahmen** implementiert haben. Um diese Aufgabe gut meistern zu können, gilt es, Gutachter*innen mit entsprechender Expertise zu gewinnen und diese angemessen vorzubereiten. Darüber hinaus sind auch die Verfahren der externen Qualitätssicherung der AQ Austria selbst durch die Einblicke, die sie in die Praxis der Hochschulen zur akademischen Integrität bieten, eine wichtige Evidenzquelle zur Weiterentwicklung dieser Verfahren. Im Folgenden werden die konkreten Verfahren der AQ Austria in den Bereichen Akkreditierung und Audits kurz näher beleuchtet.

Wissenschaftliche Integrität bzw. künstlerische Integrität in Akkreditierungsverfahren

Bis zur Anpassung der Verordnungen der AQ Austria im Verlauf des Jahres 2024 enthielt bereits die **frühere Fassung der Akkreditierungsverordnungen des Boards der**

Relevante Verordnungen der AQ Austria für den Bereich **Akkreditierung** finden Sie [hier](#).

AQ Austria (gültig: 15.07.2021 bis 14.01.2025) unter den Prüfkriterien zum Qualitätsmanagementsystem einer Bildungseinrichtung in § 15 Abs. 4 Z 4 PrivH-AkkVO 2021 bzw. FH-AkkVO 2021 folgende dafür einschlägige Bestimmung:

„Die Privatuniversität / Fachhochschule hat zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vorzusehen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.“ (Privathochschul-Akkreditierungsverordnung, 2021; Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, 2021, S. 11)

Die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen zur Integrität im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgte zunächst für die beiden Verordnungen, mit denen eine staatliche Anerkennung von Hochschulen und ihren Studiengängen einherging. Hier mündet die Akkreditierung in die staatliche Anerkennung der Institution bzw. ihrer Studiengänge und somit weiters in das Recht der Hochschule, akademische Grade für Absolvent*innen von staatlich anerkannten Studiengängen zu verleihen.

Im Zuge der Novelle wurden die bereits bestehenden Prüfkriterien zu Integrität an österreichischen Hochschulen im Sinne des Hochschulrechtspakets 2024 präzisiert und erweitert. Zum einen wurde, in Entsprechung mit der neuen gesetzlichen Bestimmung in § 2a Abs. 4 HS-QSG, die **Verpflichtung von Bildungseinrichtungen, nähere Regelungen zur Integrität in ihre Satzung aufzunehmen**, als eigenes Prüfkriterium eingeführt. Im Wortlaut beispielsweise des § 15 Abs. 3 Z 2c Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (S. 13) heißt dies:

„Der Satzungsentwurf beschreibt die Organe, insbesondere Leitungsorgan, Kollegialorgan und Aufsichtsorgan der Privathochschule gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PrivHG. Deren Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellungsvorgänge sind ebenso im Satzungsentwurf zu beschreiben. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:

a. [...]

- c. *Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen;*
- d. [...]“

Eine analoge Bestimmung wurde auch in § 15 Abs. 3 Z 2b der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (S. 13) aufgenommen:

- „Im Satzungsentwurf sind die folgenden, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen zu regeln:*
- a. [...]
 - b. *Reglungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;*
 - c. [...]“

Zum anderen wurden auch die Bestimmungen zur **Qualitätssicherung von Studiengängen** um einschlägige Bestimmungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ergänzt. In der FH-AkkVO 2024 (S. 22) lautet diese Bestimmung (§ 17 Abs. 1 Z 3) wie folgt:

„Die Fachhochschule gewährleistet, dass der Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.“

Eine weitgehend wortgleiche Regelung findet sich auch in der PrivH-AkkVO 2024 für Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 17 Abs. 1 Z 3) sowie für Doktoratsstudiengänge (§ 18 Abs. 1 Z 3).

Wissenschaftliche Integrität bzw. künstlerische Integrität in Audits

Relevante Informationen der AQ Austria für den Bereich **Audits** finden Sie [hier](#).

Im Rahmen der **Audit-Richtlinie der AQ Austria von 2021** hat das Thema der wissenschaftlichen Integrität bzw. künstlerischen Integrität keinen expliziten Teil von Audits eingenommen – mit Ausnahme der Möglichkeit zur „**Vertiefung**“, d. h. ein von der Hochschule selbst gewähltes Schwerpunktthema, welches von ihr als prioritär für ihre Entwicklung betrachtet wurde. Im Zeitraum von 2021 bis 2025 hat eine österreichische Hochschule diese Vertiefung mit dem Schwerpunkt Integrität gewählt.

Zukünftig sollen für alle Audits die **Grundprinzipien der Wirksamkeit von Strukturen und Prozessen** hinsichtlich wissenschaftlicher Integrität oder künstlerischer Integrität gelten. Das heißt, dass die Sicherung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Integrität über bloße Einzelmaßnahmen hinausgeht und darauf abzielt, Fehlverhalten präventiv zu vermeiden und im Verdachtsfall eine faire, transparente und konsequente Aufklärung zu garantieren. „Wirksamkeit“ bemisst sich daran, dass der gesamte Forschungs- und Schaffensprozess sowie der Studien- und Lehrbetrieb nachvollziehbar und überprüfbar sind, wodurch Transparenz zum zentralen Charakteristikum wird. Die Anpassung der Audit-Richtlinie erfolgt im Jahr 2026.

Literatur

ENQA, ESU, EUA, & EURASHE. (2025). *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG 2027): Draft for consultation*. https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/ESG-2027-draft-for-consultation_Nov2025.pdf

ESG (2015). *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*. Brussels, Belgium. https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024). (2024). Verordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-akkreditierung/FH-AkkVO_2024.pdf

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). (2011). BGBl. I Nr. 74/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007383>

Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PU-AkkVO 2024). (2024). Verordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-akkreditierung/PU-AkkVO_2024.pdf